



NIAG, LOOK und VSN-Moers

Moers, 28. April 2022
ÖB-MO-Gr

Dienstanweisung Nr. 5/2022

Maskenpflicht in den Linienfahrzeugen des ÖPNV

Nach der Corona-Schutz-Verordnung, in der ab dem 29. April 2022 gültigen Fassung, ist jeder Fahrgast dazu verpflichtet, während seiner Beförderung im ÖPNV eine **medizinische oder FFP2-Maske** zu tragen. Diese Verordnung ist gültig **bis zum 27. Mai 2022**.

Nach der neuen Rechtslage sind die Fahrgäste ausgenommen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist!!!

Die Kontrolle zur Einhaltung der Maskenpflicht obliegt den Mitarbeitern der Ordnungsämter und der Polizei.

Kräfte von Kontroll- und Servicepersonal im ÖPNV, Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen müssen medizinische Maske tragen.

Diese Dienstanweisung gilt nur für den konzessionierten Linienverkehr der Firmen LOOK und NIAG in den Kreisen Kleve, Wesel und der Stadt Duisburg.

Ausnahmen:

1. Kinder die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
2. Soweit Kinder zwischen 6 und 13 Jahren, die aufgrund der Passform keine medizinische Gesichtsmaske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

i.A.

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, stets bei Dienstbeginn von allen neuen dienstlichen Mitteilungen Kenntnis zu nehmen.
Auf den §6 der DF-Bus Abs.5 wird hiermit besonders hingewiesen.

Verteiler: Betriebshof Moers, Steuerung,
per E-Mail: Geschäftsbereiche ÖM, ÖB und ÖK, P2, K, TV,